

Neue Regelungen im PTZ

- geltend ab dem 01.07.2022 -

Nach dem Landeschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen (Stand: 02.04.2022)
Neuregelung des § 28b Abs. 2 IfSG.

Besuche im PTZ:

- Es gilt die weiterhin die **3 G + Regel**
- **Alle Besucher, egal ob geimpft oder nicht geimpft, müssen einen tagesaktuellen Testnachweis vorweisen** (nicht älter als 24 Stunden)
- Eine Bestätigung zur Vorlage bei der Teststelle können die Besucher auf dem jeweiligen Wohnbereich erhalten
- Im Notfall können Besucher einen Test vom Haus erhalten. Die Durchführung erfolgt selbstständig. Die diensthabende Pflegekraft überprüft lediglich das Testergebnis
- Falls Besucher **ohne gültigen Testnachweis** zum Heimbewohner gehen, wird ein **Hausverbot** durch die Heimleitung ausgesprochen
- **Bitte** melden Sie Ihren Besuch vorab telefonisch auf dem jeweiligen Wohnbereich an
- **Bitte** nicht mehr als **2 Besucher pro Bewohner** bei Besuch auf dem Wohnbereich

Wichtige Informationen für alle Besucher

➤ **Zugang zur Einrichtung:**

Haupteingang Haus I

Haupteingang Haus III

BITTE melden Sie sich telefonisch auf dem jeweiligen Wohnbereich, damit Ihnen die Tür geöffnet wird und die Mitarbeiter eine Kontrolle durchführen können.

Wohnbereiche:

- Absprachen bezüglich Mobilisationen sind mit dem jeweiligen Wohnbereich zu treffen

Neue Regelungen im PTZ

- geltend ab dem 01.07.2022 -

- **Maskenpflicht** besteht in **allen Bereichen, auch in den Zimmern** für Besucher ab 6 Jahren (egal ob geimpft oder ungeimpft)

Nach dem Landeschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen (Stand: 02.04.2022)
Neuregelung des § 28b Abs. 2 IfSG.

Öffentliche Bereiche:

- Die Heimleitung behält sich vor, die Gesamtzahl im öffentlichen Bereich zu regulieren
- Der Mundschutz darf auf den Wohnbereichen **nicht** abgelegt werden (egal ob geimpft oder ungeimpft), wenn ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann

Besuchsverbote bestehen für folgende Personen:

- Wenn Sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen
- Bei mehrmaligem Nichteinhalten der geltenden Regelungen

COVID-19-Beauftragte und somit verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes sind:

Katja Bunzmann (Gesundheits- und Krankenpflegerin,
Hygienebeauftragte)
Tel. 06158 / 18974, info@ptz-riedstadt.de

Neue Regelungen im PTZ

- geltend ab dem 01.07.2022 -

Hedwig Larbig (Pflegedienstleitung)

Tel. 06158 / 18967, hedwig.larbig@ptz-riedstadt.de

Testkonzept Mitarbeiter:

Die Testverpflichtung nach der CoSchuV gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen der Pflegeeinrichtung (z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung) soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung handelt.

- Das Testkonzept des PTZ sieht vor, dass alle geimpften Mitarbeiter zweimal die Woche und ungeimpfte Mitarbeiter täglich vor Dienstbeginn getestet werden
- Die Durchführung der Selbsttestungen können unter vorheriger Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests auf jedem Bereich (Pflege, Therapie und ATB, Sozialdienst, Haustechnik, Küche, Hauswirtschaft, Verwaltung) selbst durchgeführt und dokumentiert werden.
- Die Listen zur Dokumentation der durchgeführten Tests werden jeweils montags in der Verwaltung ausgegeben. Die Listen der vergangenen Woche werden an Frau Larbig übergeben. Eine Übermittlung der Dokumentation an das zuständige Gesundheitsamt ist nur auf Anforderung erforderlich. Allerdings werden die Dokumentationen mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt

Testkonzept Besucher:

- Alle Besucher, **egal ob geimpft oder nicht geimpft**, benötigen einen tagesaktuellen Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden)

Neue Regelungen im PTZ

- geltend ab dem 01.07.2022 -

- Falls Besucher keinen kostenlosen Bürgertest erhalten können, können diese einen Test vom Haus erhalten. Die Durchführung erfolgt selbstständig. Die diensthabende Pflegekraft überprüft lediglich das Testergebnis

Testkonzept Bewohner:

- Die Bewohner werden bei Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung von Covid 19 hinweisen können, getestet
- Personen, die im Haus aufgenommen werden, müssen vor der Aufnahme einen negativen PCR-Test aufweisen. Dies umfasst auch Bewohner, deren Versorgung nach einem Krankenhausaufenthalt wieder aufgenommen wird. Das Testergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein
- Wenn ein Test positiv ausfallen sollte, müssen die Pflegedienstleitung, die Hygienefachkraft und die stellvertretende Heimleitung umgehend informiert werden
- Im Anschluss an den PoC-Test muss umgehend ein PCR-Test durchgeführt werden. Dieser wird ins MVZ nach Groß-Gerau gebracht und das Gesundheitsamt informiert
- Die Testzettel müssen vorher eingescannt und per Mail an das Gesundheitsamt geschickt werden
- Der Mitarbeiter wird nach dem PCR Test umgehend nach Hause geschickt